

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend neue Polizeiverordnung, eingereicht von Gemeinderätin Elsbeth Leschke (SP) namens der SP-Fraktion

Am 8. Juli 2002 reichte Gemeinderätin Elsbeth Leschke namens der SP-Fraktion mit 28 Mitunterzeichnenden folgende Interpellation ein:

„Nachdem das Obergericht am 30. Mai 1994 festgestellt hatte, dass die Stadt nicht via Polizeiverordnung Trunkenheit, unanständiges Verhalten, groben Unfug und Verstösse gegen Sitte und Anstand unter Strafe stellen könne, versprach uns der Stadtrat immer wieder, die Polizeiverordnung werde nun unverzüglich revidiert.

Nach Jahren des Zuwartens fragen wir den Stadtrat deshalb an:

Wann kommt der seit Jahren dem Grossen Gemeinderat versprochene Entwurf für eine neue Polizeiverordnung?“

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die geltende Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur hat der Stadtrat am 18. Februar 1981, gestützt auf die damalige Fassung des § 74 des Gemeindegesetzes, erlassen. Nachdem sich diese Verordnung über lange Zeit als tragfähige Grundlage für die Besorgung der kommunalen Polizeiaufgaben bewährt hat, besteht heute Einigkeit darüber, dass sie den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen vermag: In den vergangenen Jahren wurde nicht nur eine Vielzahl von übergeordneten Gesetzen neu erlassen oder geändert, auch die Rechtsprechung der Gerichte hat das Recht kontinuierlich fortgebildet. Diese Entwicklung widerspiegelt letztlich auch die teils tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahre, die in ihrer Gesamtheit eine Anpassung der geltenden Allgemeinen Polizeiverordnung notwendig machen.

Vor diesem Hintergrund setzte der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt eine interne Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für die Revision der Allgemeinen Polizeiverordnung auszuarbeiten. Angesichts der Vielzahl erforderlicher Änderungen kam die Arbeitsgruppe bald zum Schluss, dass eine vollständige Überarbeitung der Allgemeinen Polizeiverordnung, mithin eine eigentliche Totalrevision, angezeigt sei. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe erwies sich dementsprechend als äusserst aufwändig, zumal die Polizeiverordnung als eigentliche Querschnittsgesetzgebung mit den verschiedensten Rechtsgebieten Berührungspunkte aufweist: Letztendlich galt es nicht nur, jede einzelne Bestimmung der geltenden Polizeiverordnung dahingehend zu überprüfen, ob eine entsprechende kommunale Vorschrift heute noch mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Über die Einpassung in das bestehende Recht hinaus musste vielfach auch kritisch hinterfragt werden, ob die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes in der Allgemeinen Polizeiverordnung nach den heutigen Vorstellungen überhaupt noch zeitgemäss und den aktuellen Bedürfnissen

angemessen ist. Sodann waren Abklärungen darüber erforderlich, ob allenfalls in bestimmten Bereichen neue Regelungen aus praktischer Sicht notwendig oder opportun seien. Im Weiteren legte die Arbeitsgruppe besonderes Gewicht darauf, einen für die Bevölkerung möglichst leicht verständlichen Entwurf vorzulegen, der nicht nur den gesellschaftlichen und gesetzgeberischen Entwicklungen angemessenen Rechnung trägt, sondern auch auf unterschiedlich gelagerte Interessen in unserer Stadt Rücksicht nimmt.

Die Frage der Interpellantin lässt sich vor diesem Hintergrund wie folgt beantworten: Eine erste Fassung des Revisionsentwurfes lag im Jahr 2000 vor. Danach führten personelle Veränderungen bei den Juristen im Stab des Departements Sicherheit und Umwelt einerseits und in der Stadtpolizei andererseits zu einer zeitweiligen Verzögerung der Arbeiten; zusätzlich erschwerend trat hinzu, dass der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt im fraglichen Zeitraum während rund eines halben Jahres interimistisch auch das Departement Schule und Sport zu leiten hatte.

Diese Umstände hatten zur Folge, dass die departementsinterne Arbeitsgruppe in veränderter Besetzung ihre umfangreichen Arbeiten erst im Dezember 2002 abschliessen konnte. Der vorliegende Entwurf entspricht nun aber den Anforderungen an eine zeitgemässe, schlanke kommunale Polizeigesetzgebung. Inzwischen sind die Departemente der Stadtverwaltung bis 31. Januar 2003 zur Stellungnahme eingeladen worden. Angesichts der sorgfältigen Vorarbeiten der Arbeitsgruppe ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass auf die Rückmeldungen aus den Departementen hin nur noch kleinere Anpassungsarbeiten am Entwurf notwendig sein dürften. Auf dieser Grundlage will der Stadtrat den endgültigen Entwurf bis Ende April 2003 zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschieden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtpräsident:
Wohlwend

Der Stadtschreiber:
Frauenfelder